



Wasserversorgung liechtensteiner unterland

-eingetragene Genossenschaft-

Statuten

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
B.	Mitgliedschaft.....	3
C.	Organisation.....	3
D.	Schlussbestimmungen.....	6

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Name** 1) Unter dem Namen „Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU)“, eingetragene Genossenschaft, besteht eine Genossenschaft nach den Vorschriften der Artikel 428 - 482 des Personen- und Gesellschaftsrechtes.
- Sitz** 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Gamprin-Bendern.
- Dauer** 3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Art. 2

- Zweck** 1) Der Zweck der WLU besteht in der Bereitstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser und dessen Lieferung an die Kunden.
- 2) Zu diesem Zweck erstellt und unterhält die Genossenschaft alle für die Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung notwendigen Wasserversorgungs- und Fernwirkanlagen sowie die Hydrantenanlage.
- 3) Die Genossenschaft kann weitere Massnahmen ergreifen und Dienste erbringen.
- 4) Die Genossenschaft kann Wasser- und Abwassergenossenschaften und Verbänden im Fürstentum Liechtenstein Kommunikationsnetze und Dienste für Datenetze, Steuerungen und Kommunikation bereitstellen, anbieten und nutzen sowie diese Dritten zur Verfügung stellen.

Art. 3

Übernahme von Rechten und Pflichten Die Rechte und Pflichten, die von den Genossenschaftern für und im Hinblick auf die Genossenschaft bereits begründet wurden, werden von dieser übernommen.

Art. 4

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 5

- Beitragspflicht** 1) Die Beitragspflicht der Genossenschafter ist im Finanzierungsreglement geregelt.
- 2) Der notwendige Baugrund für die Erstellung von Anlagen ist durch die Genossenschafter zur Verfügung zu stellen.

Art. 6

Statutenänderungen Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung aller Genossenschafter.

Art. 7

Auflösung

- 1) Die Genossenschaft kann aufgelöst werden, wenn die Zustimmung aller Genossenschafter vorliegt und der Zweck für alle Genossenschafter anderweitig sichergestellt, sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- 2) Die Genossenschafter nehmen an einem Überschuss der Aktiven oder Passiven im Ausmass des Verteilschlüssels teil.

B. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglieder

- 1) Genossenschafter sind die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.
- 2) Neue Mitglieder können nur mit Zustimmung aller Genossenschafter aufgenommen werden. Ebenfalls bedarf die damit jeweils verbundene Festsetzung der Aufnahmebedingungen der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter.

Art. 9

Austritt

- 1) Ein Genossenschafter kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.
- 2) Die Austrittserklärung, welche zu begründen ist, muss schriftlich erfolgen.

Art. 10

**Finanzielle
Regelung bei
Austritt**

Ein austretender Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen und die für die Genossenschaft unentbehrlichen Anlagen oder Teile davon. Ein Genossenschafter kann austreten, wenn er der Genossenschaft den damit verbundenen Schaden bezahlt. Ein Genossenschafter haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft zum Zeitpunkt seines Austritts.

C. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Geschäftsführung
- d) die Revisionsstelle

Art. 12

**Vertretung,
Zeichnungs-
berechtigung**

- 1) Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Präsidenten, zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten. Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweit.

- 2) Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten die Vertretung des Präsidenten. Ist der Geschäftsführer verhindert, zeichnen der Präsident und der Stellvertreter des Präsidenten kollektiv zu zweit.

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Die Generalversammlung

Art. 14

**Zusammensetzung,
Stimmrecht**

- 1) In der Generalversammlung ist jeder Genossenschaftler durch den Vorsteher und bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Vizevorsteher mit einer Stimme vertreten.
- 2) Jeder Vorsteher bzw. Vizevorsteher ist jedoch befugt, ein Mitglied des Gemeinderates zur Generalversammlung - nur mit beratender Stimme - mitzubringen.
- 3) Mit beratender Stimme nehmen ferner teil:
 - a) der Geschäftsführer
 - b) der Brunnenmeister
- 4) Der Präsident ist berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 15

Einberufung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich, spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres, abgehalten.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen (Arbeitssitzungen) finden statt, wenn 3 Vertreter der Genossenschaftler dies fordern oder wenn der Präsident oder der Geschäftsführer dies für notwendig erachten.
- 3) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung sowie der ausserordentlichen Generalversammlung (Arbeitssitzung) obliegen dem Präsidenten.
- 4) Die Einberufung für die ordentliche Generalversammlung und die ausserordentlichen Generalversammlungen (Arbeitssitzungen) erfolgt schriftlich mit Zustellung der Traktandenliste und für die ordentliche Generalversammlung zudem mit Zustellung des Jahresberichtes an die Genossenschaftvertreter; sie hat mindestens eine Woche vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 16

Zuständigkeit

- 1) Der ordentlichen Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:
 - a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und dessen Stellvertreters
 - b) die Anstellung und Entlassung des Personals
 - c) die Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Präsidenten und des Geschäftsführers
 - e) die Genehmigung des Budgets
 - f) der Erlass und die Änderung der Statuten und des Finanzierungsreglements
 - g) der Erlass und die Änderung von Reglementen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifblättern

- h) die Festlegung des Kompetenz- und Verantwortungsbereichs des Geschäftsführers
- i) die Beschlussfassung über künftige Erweiterungen und Neuanlagen sowie grössere Reparaturen
- j) die Festlegung des Besoldungsrahmens sowie aller übrigen Entschädigungen und Sozialleistungen
- k) die Entscheidung über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- l) Aufnahme neuer Mitglieder
- m) Auflösung der Genossenschaft

2) Mit Ausnahme von lit. c) und d) von Abs. 1) können sämtliche Befugnisse auch von der ausserordentlichen Generalversammlung (Arbeitssitzung) wahrgenommen werden. Der Erlass und die Änderung der Statuten und des Finanzierungsreglements, die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung aller Genossenschafter.

Art. 17

Beschlüsse

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Genossenschaftsvertreter anwesend sind.
- 2) Die Generalversammlung fasst, vorbehaltlich Art.7, Abs.1) ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Ein Beschluss bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens 3 Genossenschaftsvertretern.

Art. 18

Protokoll

Über alle Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Zirkularbeschlüsse

Dringende Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung von mindestens 3 Genossenschaftern notwendig.

III. Das Präsidium

Art. 20

Zusammensetzung

- 1) Das Präsidium wird vom Präsidenten gebildet. Im Verhinderungsfalle tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter. Der Präsident und dessen Stellvertreter müssen Genossenschaftsvertreter sein.
- 2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Im Verlaufe von 20 Jahren ist jeder Vertreter der 5 Genossenschafter für eine Amtsperiode für das Amt des Präsidenten und dessen Stellvertreter zu wählen. Jeder Vertreter der Genossenschafter ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.
- 3) Dem Präsidium ist der Geschäftsführer beigegeben.
- 4) Bei der Abstimmung über Art. 16 lit. d) der Statuten wird das Stimmrecht des Präsidenten von dessen Stellvertreter gemäss Gemeindegesetz, das heisst vom Vizevorsteher bzw. Vorsteher ausgeübt.

Art. 21

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit des Präsidenten fallen:

- a) die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen (Arbeitssitzungen)
- b) der Vorsitz in den Generalversammlungen
- c) die Aufsicht über die Geschäftsführung

IV. Die Geschäftsführung

Art. 22

Zuständigkeit

Die Generalversammlung delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsführung.

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung werden in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Die Geschäftsführung wird von der Generalversammlung nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Geschäftsführung ist von der Generalversammlung jährlich zu beurteilen.

V. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Geschäftstätigkeit und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

D. Schlussbestimmungen

Art. 24

Beschwerden

- 1) Die sich aus der Anwendung dieser Statuten und der gestützt darauf erlassenen Reglemente und Weisungen ergebenden Streitigkeiten unter den Genossenschaftlern werden von der Regierung entschieden mit der Möglichkeit des Weiterzuges an den Verwaltunggerichtshof.
- 2) Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte bei privatrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 25

Staatsaufsicht

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Regierung.

Art. 26

Inkrafttreten

Diese Statuten werden durch die FL-Regierung genehmigt und treten am 01. Mai 2011 in Kraft.

Eschen

Günther Kranz  *Siglinde Marxer*

Vorsteher Günther Kranz Vizevorsteherin Siglinde Marxer

Gamprin

Donath Oehri  *Dagmar Gadow*

Vorsteher Donath Oehri Vizevorsteherin Dagmar Gadow

Mauren

Freddy Kaiser  *Hanspeter Oehri*

Vorsteher Freddy Kaiser Vizevorsteher Hanspeter Oehri

Ruggell

Ernst Büchel  *Norman Walch*

Vorsteher Ernst Büchel Vizevorsteher Norman Walch

Schellenberg

Norman Wohlwend  *Robert Hassler*

Vorsteher Norman Wohlwend Vizevorsteher Robert Hassler

Genehmigt durch die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

10. Mai 2011

Vaduz, am

 *[Signature]*